



# **Abfallreglement mit Gebührentarif**

**der**

**Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren,**

**gültig ab 1. Januar 2003**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

### Abfallreglement

	Seite
I. <u>Allgemeines</u>	4
Art. 1 Gemeindeaufgabe	4
Art. 2 Organisation, Durchführung	4
Art. 3 Abfallkonzept	4
Art. 4 Information	5
Art. 5 Benützungspflicht	5
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
II. <u>Siedlungsabfälle</u>	5
a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	5
Art. 7 Verbrennen	5
Art. 8 Abfallzerkleinerer	5
Art. 9 Verwertung	5+6
Art. 10 Kompostierung	6
Art. 11 Tierkörper	6
Art. 12 Unterstützung	6
Art. 13 Übertragung von Aufgaben	6
Art. 14 Ausschluss von der Abfuhr	6+7
b) <u>Hauskehricht</u>	7
Art. 15 Begriff	7
Art. 16 Behälter und Gebinde	7
Art. 17 Abfuhrtage, Annahmestellen	7
Art. 18 Bereitstellung	7
c) <u>Andere Abfälle und Materialien</u>	8
Art. 19 Beseitigung	8
d) <u>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</u>	8
Art. 20 Beseitigung	8
III. <u>Sonderabfälle</u>	8
Art. 21 Begriff	8
Art. 22 Pflichten der Besitzer	8
Art. 23 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	9
Art. 24 Benzin- und Ölabscheider	9

	Seite
<b>IV. <u>Finanzierung</u></b>	9
Art. 25 Finanzierung der Abfallentsorgung	9
Art. 26 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	9+10
Art. 27 Gebührentarif	10
<b>V. <u>Schlussbestimmungen</u></b>	10
Art. 28 Vollzug	10
Art. 29 Rechtspflege	10
Art. 30 Widerhandlungen	10
Art. 31 Ausführungsbestimmungen	10
Art. 32 Inkrafttreten	11
Depositionszeugnis	11
<b>Gebührentarif zum Abfallreglement</b>	12
Art. 1 Gebührenart	12
Art. 2 a) Grundgebühr	12
Art. 3 b) Abfallgebühr, Bemessungsgrundlagen	12+13
Art. 4 Direktlieferung	13
<b><u>Gemeinsame Bestimmungen</u></b>	13
Art. 5 Gebührenansätze	13
Art. 6 Abgabe der Marken	13
Art. 7 Ausschluss von der Abfuhr	13
Art. 8 Sperrgutgebühr	13
Art. 9 Sammelstellen und -aktionen	13
Art. 10 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	14
Art. 11 Bezug	14
Art. 12 Inkrafttreten	14
Depositionszeugnis	15

## Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren

erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

### **REGLEMENT**

---

#### I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p><u>Art. 1</u> 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>2 Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>3 Sie beauftragt die KEBAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p><u>Art. 2</u> 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Kommission für Gemeindebetriebe.</p> <p>2 Für die Durchführung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p>
Abfallkonzept	<p><u>Art. 3</u> 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>2 Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der KEBAG sind zu berücksichtigen.</p> <p>3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>

Information	<p><u>Art. 4</u> 1 Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benützungspflicht	<p><u>Art. 5</u> 1 Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p><u>Art. 6</u> 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p>2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p>
<h2>II. <u>Siedlungsabfälle</u></h2>	
<h3>a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u></h3>	
Verbrennen	<p><u>Art. 7</u> 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 26a, LRV).</p> <p>2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abfallzerkleinerer	<p><u>Art. 8</u> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	<p><u>Art. 9</u> 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Altpapier,</li><li>- Altglas,</li><li>- Altmetall,</li><li>- Aluminium,</li><li>- Weissblech</li><li>- und weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.</li></ul>

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 10 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Tierkörper

Art. 11 1 Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

2 Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 12 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Übertragung  
von Aufgaben

Art. 13 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von  
der Abfuhr

Art. 14 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;

e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 21.

2 Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 15 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und Gebinde

Art. 16 1 Der Hauskehricht ist in Säcken oder Containern bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

3 Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen.

4 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 17 1 Der Hauskehricht wird 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 18 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 19 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
- e tierische Abfälle.

2 Die Verwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 20 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.

- 2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 18;
  - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 21 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 22 1 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

2 Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und  
-aktionen für  
Kleinmengen

Art. 23 1 Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

2 Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch.

3 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

4 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

5 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Öl-  
Abscheider

Art. 24 Die Verwaltung organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

#### IV. Finanzierung

Finanzierung der  
Abfallentsorgung

Art. 25 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 10 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 20 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 21), tragen die Abfallbesitzer.)

Grundsätze für  
die Bemessung  
Gebühren

Art. 26 1 Die Gebühren müssen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der

Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif	<p><u>Art. 27</u> 1 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,</li><li>- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,</li><li>- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.</li></ul>
<p>V. <u>Schlussbestimmungen</u></p>	
Vollzug	<p><u>Art. 28</u> 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.</p> <p>2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.</p>
Rechtspflege	<p><u>Art. 29</u> 1 Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>2 Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter.</p>
Widerhandlungen	<p><u>Art. 30</u> 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p> <p>2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><u>Art. 31</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>

Inkrafttreten

Art. 32 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

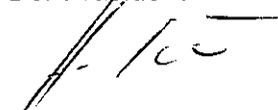
2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. So das frühere Abfallreglement der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren vom 13. Juni 1990.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Oberwil b.Büren, am 11. Dezember 2002.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Heinz Schär

Der Gemeindeschreiber:



René Müller

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor sowie 30 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 7. November 2002 im Anzeiger für das Amt Büren unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine.

Oberwil b.Büren, 20. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:



René Müller

## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren

erlässt gestützt auf Artikel 27 des Abfallreglements vom 11. Dezember 2002  
folgenden

### GEBÜHRENTARIF

---

- Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr zusammen.
- a) Grundgebühr
- Art. 2 1 Von jeder Haushaltung und jedem Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten (Die Kommission entscheidet bei Kleingewerbe- und Nebengewerbe über die Abgabe einer Grundgebühr.).  
Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten, sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Gebührenmarken gedeckt werden.
- 2 Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung und Betrieb erhoben: Fr. 75.-- bis Fr. 100.--
- b) Abfallgebühr
- Bemessungs-  
grundlagen Art. 3 1 Die Abfallgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Die Säcke sind mit Gebührenmarken zu versehen.
- |           |          |
|-----------|----------|
| 35 Liter  | 1 Marke  |
| 60 Liter  | 2 Marken |
| 110 Liter | 3 Marken |
- 2 Die Ansätze betragen:  
pro Marke Fr. 1.80 bis Fr. 4.--
- 3 Container sind ausschliesslich mit Gebührenmarken versehenen Säcken und Gebinden zu beschicken, oder mit einer Containerplombe zu verschliessen.

4 Die Ansätze für Containerleerungen betragen  
pro Containerplombe Fr. 40.-- bis Fr. 80.--

Direktlieferung Art. 4 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

#### Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 5 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie jährlich mit dem Voranschlag den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 + 4).

Abgabe der Marken Art. 6 1 Die Gemeinde schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

2 Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen und die Containerplomben auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 7 1 Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenmarken werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

2 Container, die nicht ausschliesslich Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, oder mit einer Plombe verschlossen sind, werden nicht geleert.

Sperrgutgebühr Art. 8 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Kehrichtmarken finanziert.  
- Kleinsperrgut bis max. 30 kg: 2 Marken  
- Sperrgut nach Art. 16.3 Gebührenreglement: 4 Marken

Sammelstellen und -aktionen Art. 9 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen, etc. ) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebühren-  
pflichtige Tätigkeiten

Art. 10 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 60.--.

2 Für Verfügungen im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 und 2 des Abfallreglements wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 11 1 Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

2 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

3 Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 12 1 Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

2 Der frühere Gebührentarif zum Abfallreglement vom 13. Juni 1990 und nachfolgende Gebührenanpassungen sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Oberwil b.Büren, am 11. Dezember 2002

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Heinz Schär

Der Gemeindegemeinder: ~~schreiber~~



René Müller

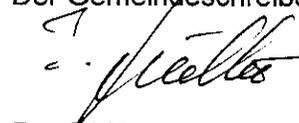
Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement 30 Tage vor sowie 30 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 7. November 2002 im Anzeiger für das Amt Büren unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine

Oberwil b.Büren, 20. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:



René Müller